

TE Lvwg Erkenntnis 2015/10/15 LVwG-1-423/R3-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2015

Entscheidungsdatum

15.10.2015

Norm

GewO 1994 §1 Abs4

GewO 1994 §46 Abs1

GewO 1994 §46 Abs2 Z1

GewO 1994 §367 Z16

1. GewO 1994 § 1 heute
2. GewO 1994 § 1 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
3. GewO 1994 § 1 gültig von 19.03.1994 bis 12.07.2018

1. GewO 1994 § 46 heute
2. GewO 1994 § 46 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
3. GewO 1994 § 46 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 46 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

1. GewO 1994 § 46 heute
2. GewO 1994 § 46 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
3. GewO 1994 § 46 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 46 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

1. GewO 1994 § 367 heute
2. GewO 1994 § 367 gültig ab 01.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025
3. GewO 1994 § 367 gültig von 01.10.2018 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 367 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2018 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 367 gültig von 18.07.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
7. GewO 1994 § 367 gültig von 29.12.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
8. GewO 1994 § 367 gültig von 10.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
9. GewO 1994 § 367 gültig von 12.07.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
10. GewO 1994 § 367 gültig von 14.09.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2011 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. GewO 1994 § 367 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
13. GewO 1994 § 367 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010

14. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008
15. GewO 1994 § 367 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 367 gültig von 30.06.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2007
17. GewO 1994 § 367 gültig von 15.01.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 367 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
19. GewO 1994 § 367 gültig von 15.06.2003 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
20. GewO 1994 § 367 gültig von 01.08.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
22. GewO 1994 § 367 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
23. GewO 1994 § 367 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 367 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Text

Im Namen der Republik!

Erkenntnis

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch sein Mitglied Dr. Manfred Böhler über die Beschwerde der S V, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft D vom 10.06.2015, ZI X-9-2015/03776, zu Recht erkannt: Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch sein Mitglied Dr. Manfred Böhler über die Beschwerde der S römisch fünf, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft D vom 10.06.2015, ZI X-9-2015/03776, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Begründung

1. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Sie haben nachstehende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Die C H & B G.m.b.H. in S, FN XXX, ist zur Ausübung des Gewerbes "Kosmetik (Schönheitspflege) gemäß § 94 Z 42 GewO 1994" am Standort in W, J-L-Straße, berechtigt. Die C H & B G.m.b.H. in S, FN römisch 30, ist zur Ausübung des Gewerbes "Kosmetik (Schönheitspflege) gemäß Paragraph 94, Ziffer 42, GewO 1994" am Standort in W, J-L-Straße, berechtigt.

Sie haben es als gewerberechtliche Geschäftsführerin des genannten Unternehmens unterlassen, zumindest bis zum 27.01.2015 die in D, Fgasse, bestehende weitere Betriebsstätte betreffend das obgenannte Gewerbe der Behörde anzuzeigen, obwohl der Beginn und die Einstellung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte der Behörde anzuzeigen ist.

Das in Rede stehende Unternehmen kündigt auf seiner Homepage, zuletzt festgestellt am 27.01.2015, unter anderem am Standort in D, Fgasse, dem Kosmetikergewerbe zuzurechnende Leistungen an.

Tatzeit:

27.01.2015

Tatort:

D, Fgasse

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 367 Ziffer 16 i.V.m. § 46 Abs. 2 Ziffer 1 und § 1 Abs. 4 2. Satz GewO 1994 Paragraph 367, Ziffer 16 in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz 2, Ziffer 1 und Paragraph eins, Absatz 4, 2. Satz GewO 1994

Wegen dieser/dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Zu

Geldstrafe

falls diese uneinbringlich

Gemäß

Euro

ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

300,00

46 Stunden

§ 367 GewO Paragraph 367, GewO

Zu

Freiheitsstrafe

Gemäß

Ferner haben Sie zu bezahlen:

Betrag

Für

Euro

30,00

Strafverfahrenskosten gemäß § 64 Abs.1+2 VStG Strafverfahrenskosten gemäß Paragraph 64, Absatz eins +, 2, VStG

Zu zahlender Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen):

Euro 330,00"

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschuldigte rechtzeitig Beschwerde erhoben.

3. Gemäß § 1 Abs 4 GewO 1994 wird das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.3. Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, GewO 1994 wird das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

Gemäß § 46 Abs 1 leg cit berechtigt die Gewerbeberechtigung, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, zur Ausübung des Gewerbes in weiteren Betriebsstätten entsprechend den Anzeigen gemäß Abs 2. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, leg cit berechtigt die Gewerbeberechtigung, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, zur Ausübung des Gewerbes in weiteren Betriebsstätten entsprechend den Anzeigen gemäß Absatz 2,

Gemäß § 46 Abs 2 Z 1 hat der Gewerbeinhaber den Beginn und die Einstellung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte der Behörde anzuzeigen. Gemäß Paragraph 46, Absatz 2, Ziffer eins, hat der Gewerbeinhaber den Beginn und die Einstellung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 367 Z 16 leg cit begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte oder in einem neuen Standort ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 46 Abs 2 rechtzeitig erstattet zu haben. Gemäß Paragraph 367, Ziffer 16, leg cit begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte oder in einem neuen Standort ausübt, ohne die Anzeige gemäß Paragraph 46, Absatz 2, rechtzeitig erstattet zu haben.

Im gegenständlichen Fall wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie sei zwar zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes berechtigt, sie habe es aber unterlassen, eine weitere Betriebsstätte anzuzeigen, da auf der Homepage des Unternehmens an einem näher bezeichneten Standort die ihrem Gewerbe zuzurechnenden Leistungen angekündigt würden.

§ 1 Abs 4 zweiter Satz GewO 1994 normiert eine rechtliche Fiktion dahingehend, dass bestimmte Fälle des bloßen Anbietens, in denen eine den Gegenstand eines Gewerbes bildende Tätigkeit (noch) gar nicht stattgefunden hat, der Ausübung eines Gewerbes gleichzusetzen sind. Demjenigen, der um Kunden wirbt, soll also schon zu diesem Zeitpunkt der Status eines Gewerbetreibenden zukommen. Damit ist auch diesfalls eine Gewerbeberechtigung notwendig, widrigenfalls eine unbefugte Gewerbeausübung vorliegt. Paragraph eins, Absatz 4, zweiter Satz GewO 1994 normiert eine rechtliche Fiktion dahingehend, dass bestimmte Fälle des bloßen Anbietens, in denen eine den Gegenstand eines Gewerbes bildende Tätigkeit (noch) gar nicht stattgefunden hat, der Ausübung eines Gewerbes gleichzusetzen sind. Demjenigen, der um Kunden wirbt, soll also schon zu diesem Zeitpunkt der Status eines Gewerbetreibenden zukommen. Damit ist auch diesfalls eine Gewerbeberechtigung notwendig, widrigenfalls eine unbefugte Gewerbeausübung vorliegt.

Weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist der Ort der Gewerbeausübung außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung, in dem (andere als durch § 50 Abs 1 und § 46 Abs 3 GewO 1994 erfasste) Tätigkeiten ausgeübt werden. Wird ein Gewerbe bzw eine Teiltätigkeit dessen im Internet ausgeübt, ist dies grundsätzlich dem Standort der Gewerbeberechtigung zuzurechnen. Weitere Betriebsstätte im Sinne des Paragraph 46, GewO 1994 ist der Ort der Gewerbeausübung außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung, in dem (andere als durch Paragraph 50, Absatz eins und Paragraph 46, Absatz 3, GewO 1994 erfasste) Tätigkeiten ausgeübt werden. Wird ein Gewerbe bzw eine Teiltätigkeit dessen im Internet ausgeübt, ist dies grundsätzlich dem Standort der Gewerbeberechtigung zuzurechnen.

Unter Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte ist die Verrichtung der dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten (allenfalls unter Inanspruchnahme der Nebenrechte) außerhalb des Gewerbestandortes zu verstehen. Das bloße Anbieten einer Leistung stellt keine solche Tätigkeit dar. Insoweit bei der Bestimmung des § 46 Abs 2 Z 1 GewO 1994 auf die tatsächliche Ausübung der von der Gewerbeberechtigung umfassten Tätigkeiten außerhalb des Standortes abzustellen ist, kommt hier § 1 Abs 4 zweiter Satz GewO 1994 nicht zur Anwendung. Unter Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte ist die Verrichtung der dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten (allenfalls unter Inanspruchnahme der Nebenrechte) außerhalb des Gewerbestandortes zu verstehen. Das bloße Anbieten einer Leistung stellt keine solche Tätigkeit dar. Insoweit bei der Bestimmung des Paragraph 46, Absatz 2, Ziffer eins, GewO 1994 auf die tatsächliche Ausübung der von der Gewerbeberechtigung umfassten Tätigkeiten außerhalb des Standortes abzustellen ist, kommt hier Paragraph eins, Absatz 4, zweiter Satz GewO 1994 nicht zur Anwendung.

Da somit die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet, war gemäß § 45 Abs 1 VStG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen. Da somit die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet, war gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VStG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen.

4. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.4. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Anbieten, weitere Betriebsstätte, tatsächliche Ausübung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2015:LVwG.1.423.R3.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at